

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD
- Drucksache 8/1097 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)

A Problem

§ 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes regelt, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach § 26 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Abschlagszahlungen auf diese Kosten gewährt sowie Regelungen zur Höhe und Auszahlung der Abschlagszahlungen.

Im Jahr 2020 betrug dieser Abschlag 3 473 Euro. Dieser Betrag wurde auf der Basis des prozentualen Anteils des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung im Jahr 2018 und der Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze ermittelt und für die Jahre 2019 und 2020 jeweils um 2,3 Prozent gesteigert. In den Folgejahren sind die tatsächlichen Kosten der Kindertagesförderung jedoch wesentlich höher als erwartet angestiegen, nicht zuletzt durch gestiegene Personalkosten.

B Lösung

Zur Sicherstellung der Liquidität und Planungssicherheit der Landkreise und kreisfreien Städte soll mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes eine Änderung der Berechnung der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für die Kindertagesförderung erfolgen. Dadurch werden hohe Nachzahlungen des Landes für das Vorjahr verhindert und für den Landeshaushalt eine höhere Planungssicherheit erreicht.

Der Bildungsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/1097 mit einer redaktionellen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich einmalig ein Mehrbedarf in Höhe von 36 211,4 TEUR der im Einzelplan 07 Kapitel 0727 Titel 633.01 veranschlagten Ausgaben für die Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung aufgrund der Nachzahlung aus der Spitzabrechnung des Jahres 2021 über die tatsächlich entstandenen Ausgaben der Kinderbetreuung und der an die Spitzabrechnung 2021 angepassten Abschlagszahlungen zuzüglich der Berücksichtigung einer Kostensteigerung um 2,3 Prozent unter Berücksichtigung der tatsächlich belegten Plätze im Jahre 2022.

Der für das Haushaltsjahr 2023 derzeit prognostizierte Mehrbedarf in Höhe von circa 3 400,0 TEUR wird im Rahmen des Haushaltsvollzuges aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Etwaige Mehrbedarfe der Folgejahre werden im Rahmen der künftigen Haushaltsplan-aufstellungen veranschlagt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/1097 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag im Jahr 2022 3 946 Euro; für die Verteilung der Mittel gilt die Regelung in Satz 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend zu Absatz 3 die Meldung des Jahres 2022 für die Anzahl der Vollzeitäquivalente zugrunde zu legen ist. Ab dem Jahr 2023 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze nach Absatz 3. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr jeweils um den durch Erlass nach § 34 Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Prozentsatz gesteigert; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Höhe des Abschlagsbetrages ist jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festzusetzen. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt; abweichend davon wird der sich für das Jahr 2022 nach Satz 2 ergebende Differenzbetrag des Abschlagsbetrages zu der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes am 1. Oktober 2022 ausgezahlt.“

Schwerin, den 30. Juni 2022

Der Bildungsausschuss

Andreas Butzki

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/1097 in seiner 26. Sitzung am 29. Juni 2022 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 29. Juni 2022 in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss abschließend beraten und zudem ein Expertengespräch durchgeführt und einvernehmlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 29. Juni 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss hat im Rahmen seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss am 29. Juni 2022 auch ein Expertengespräch durchgeführt. Teilgenommen haben der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Die Fraktion der CDU hat zu Beginn der Beratungen auf § 22 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, wonach bei überwiesenen Vorlagen auf Antrag einer Fraktion beziehungsweise eines Viertels der Ausschussmitglieder eine Anhörung durchzuführen sei. Eine Anhörung bedürfe jedoch einer gewissen Vorbereitungszeit. Um im Interesse der Sache keine Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren herbeizuführen, habe sich die Fraktion bereit erklärt, auf die Einhaltung von Fristen zu verzichten und heute das Expertengespräch gemeinsam mit den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angeregt.

Die Fraktion DIE LINKE hat einleitend ausgeführt, dass mit den vorgeschlagenen neuen Regelungen auf Kostensteigerungen reagiert werde, die deutlich höher seien als ursprünglich prognostiziert. So seien die tatsächlichen Kosten der Kindertagesförderung unter anderem aufgrund der gestiegenen Personalkosten höher als erwartet. Insofern dürfte die vorgeschlagene Änderung im Sinne der Kommunen sein. Durch die neuen Regelungen werde sichergestellt, dass die Höhe der Abschlagszahlungen des Landes weitgehend dem tatsächlichen Anteil des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung entspreche. Dadurch erhöhten sich die Abschlagszahlungen, was dazu beitrage, dass bei den Landkreisen und kreisfreien Städten mehr Liquidität und Planungssicherheit entstehe. Des Weiteren gehe es um eine Verordnungsermächtigung. So sehe der Gesetzentwurf vor, dass das Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt werde, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes festzulegen. Außerdem sei vorgesehen, dass das Bildungsministerium den sich danach ergebenden jährlichen Prozentsatz durch Erlass festsetzt. Dieses Verfahren ermögliche es, besser auf tatsächliche Ausgabensteigerungen zu reagieren, was ebenfalls den Kommunen zugute komme.

Das Finanzministerium hat dargelegt, dass die vorliegende Reform im Sinne der kommunalen Ebene sei. Die vorgeschlagenen Regelungen seien in mehreren Gesprächen gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und mit der kommunalen Ebene vorbesprochen worden. Mit der Befreiung der Eltern von den Beiträgen sei ein ganz wesentlicher Reformschritt gemacht worden. Hierdurch habe sich Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland an die Spitze einer Bewegung gesetzt. Durch die vollständige Abschaffung der Beiträge habe die Landesregierung wesentlich dazu beigetragen, dass die Kitaerzieherinnen/Kitaerzieher besser bezahlt worden seien. Die Landesregierung sei überrascht über die damit verbundenen Kostensteigerungen gewesen, die deutlich machten, wie unterschiedlich die Bezahlung gewesen sei. Es habe mit der kommunalen Ebene die Debatte gegeben, dass die Kostensteigerungen zunächst in einem Gutachten überprüft werden sollten. Mecklenburg-Vorpommern habe sich, was einmalig in Deutschland sei, dazu bereit erklärt, einen wesentlichen Prozentsatz der Kosten zu tragen. Die Kosten seien jetzt stärker gestiegen, als ursprünglich angenommen. Die Abstimmung bezogen auf das Gutachten habe länger gedauert als ursprünglich gedacht, denn sowohl für die kommunale Ebene, als auch für das Land sei es wichtig gewesen, ihre Perspektive mit einzubringen. Aus diesem Grund werde das Gutachten beim geplanten Kommunalgipfel im Herbst noch nicht fertiggestellt sein. Voraussichtlich liege es Anfang des nächsten Jahres vor. Diese Tatsache habe die Landesregierung in intensiven Gesprächen mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. dazu bewogen, bereits jetzt die Abschlagszahlungen zu erhöhen, um den Druck aus der Situation zu nehmen und um die Gutachter in Ruhe arbeiten zu lassen. Anfang nächsten Jahres würden dann die Empfehlungen des Gutachtens beurteilt. Die vorgeschlagene Reform sei sehr kommunalfreundlich. Sie sei mit Mehrausgaben für dieses Haushaltsjahr verbunden, die allerdings im kommenden Jahr sowieso über die Spitzabrechnung zustande gekommen wären. Auf diese Weise werde den Landkreisen der Druck genommen, die Kreisumlagen zu erhöhen oder nicht absenken zu können und den Städten und Gemeinden geholfen. Dies sei mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung besprochen worden. Man bedanke sich bei der Fraktion der CDU, dass sie nicht auf das formale Verfahren bestehe. Man hätte jedoch auch ein anderes Verfahren durchführen können als die Ausschusssitzung mit dem Expertengespräch, denn es handle sich ganz klar um eine Reform im Sinne der kommunalen Ebene.

Die Fraktion der AfD hat die Art und Weise kritisiert, wie der Gesetzentwurf durchgebracht werde. Die Oppositionsfraktionen hätten keine Möglichkeit gehabt, sich darauf vorzubereiten. Die Probleme seien hinlänglich bekannt und von der kommunalen Ebene schon länger kritisiert worden. Die Fraktion der AfD hat deshalb darum gebeten zu erklären, warum der Gesetzentwurf derart kurzfristig behandelt werde und warum das Thema nicht im Bildungsausschuss besprochen worden sei und dort keine Anhörung habe durchgeführt werden können. Es habe genug Zeit gegeben, um das Thema im Ausschuss zu diskutieren. Die Fraktion der AfD werde das Verfahren ebenfalls nicht behindern, da die kommunale Ebene die Regelungen benötige, aber selbst die kommunale Ebene sei offensichtlich nicht hinreichend eingebunden. Der Innenminister habe berichtet, dass er heute eine Konferenz mit den Landräten gehabt hätte. Die Fraktion der AfD habe vor kurzem mit einem Kämmerer telefoniert, der nichts von diesem Gesetzentwurf gewusst habe. In der Schweriner Volkszeitung habe er heute einen Artikel zu dem Gesetzentwurf gelesen. Diese habe damit schon früher Kenntnis von dem Gesetzentwurf gehabt, als die Abgeordneten. Das sei der falsche Weg, wie hier mit Gesetzentwürfen umgegangen werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass es um zwei Sachverhalte gehe. So erhalte die kommunalen Ebene durch die Pauschale die Möglichkeit, bis zur Spitzabrechnung finanzieren zu können und dann gehe es noch um die Verordnungsermächtigung, die darüber hinaus den Prozentsatz verändere. Diesbezüglich habe sie das Finanzministerium so verstanden, dass für die Verordnungsermächtigung das Gutachten von großer Bedeutung sei, sodass dieses mit in die Entscheidungsfindung eingebunden werden müsse.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, dass bei dieser Annahme zwei Dinge durcheinandergebracht worden seien. Es gebe mehrere Diskussionspunkte mit der kommunalen Ebene. Das eine sei die Frage, ob der Landesanteil von 54,5 Prozent fair sei, was nur mit Hilfe von sehr detaillierten, gutachterlichen Betrachtungen verschiedener Zahlungsströme beurteilt werden könne. Die zweite Frage sei, wie man insgesamt eine Monitoring-Situation hinbekomme und überlege, wie das System mit Hilfe von Zahlen und Daten klug austariert werden könne. Momentan sei die Situation, dass alle über das Ergebnis staunten, aber es keinen permanenten Prozess gebe, wo Daten vorhanden seien. Auch dazu sei ein Gutachten erforderlich. Bei dem Gesetzentwurf gehe es hingegen um die Frage der Höhe der Vorauszahlung vom Land pro Quartal auf die Spitzabrechnung, die erst in ca. 19 bis 21 Monaten stattfinde. Bislang habe das Gesetz eine pauschale Erhöhung von 2,3 Prozent vorgesehen, weil die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung immer eine etwas ältere sei. Diese Prozente seien in den letzten Jahren häufig deutlich übertroffen worden, weshalb der Gesetzentwurf eine Rechtsverordnungsermächtigung sowie eine Erlassermächtigung vorsehe, wonach der Prozentsatz jedes Jahr in Kenntnis der konkreten Kostensteigerungen, die das Ministerium zugearbeitet bekomme, festgelegt werde. Das angesprochene Gutachten sei erforderlich zur Klärung der Frage, ob der Landesanteil von 54,5 Prozent ausreichend sei. Diese Frage werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht entschieden. Diesbezüglich werde das Gutachten abgewartet. Beim vorliegenden Gesetzentwurf gehe es um die jährlichen Erhöhungen der Vorauszahlung auf die irgendwann zu leistende Spitzabrechnung.

Das Finanzministerium hat zur Frage der Eiligkeit des Verfahrens ausgeführt, dass die kommunale Ebene Planungssicherheit und Entlastung brauche. Die Kosten seien gestiegen. Die Inflation betreffe sowohl das Land als auch die Kommunen und für die kommunalen Haushalte, für die Kreishaushalte sei das teilweise schwierig. In der Schweriner Volkszeitung habe nur gestanden, dass dem Landtag vorgeschlagen werde, dass Planungssicherheit für die kommunale Ebene kommen solle, dass dann zum 1. Oktober dieses Jahres die Abschlagszahlungen ausbezahlt werden sollten und in den nächsten Jahren entsprechend früher. Wenn der Gesetzentwurf jetzt nicht verabschiedet werde, sondern in der nächsten Landtagssitzung im September, werde die Auszahlung zum 1. Oktober wahrscheinlich nicht mehr erreicht. Das sei der Hintergrund der Eilbedürftigkeit.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat ergänzt, dass zeitlicher Vorlauf bis zur Auszahlung erforderlich sei, denn es gebe mehrere 10 000 Kitaplätze und über 1 000 Kitas in Mecklenburg-Vorpommern. Momentan wüssten die Landkreise, dass sie in zwei Jahren über die Spitzabrechnung, die Ausgaben, die sie heute mit Kassenkrediten tätigten, erhielten. Dies blockiere aber die Ausgabemöglichkeiten oder wirke sich steigernd auf die Kreisumlage aus. Den Medien habe entnommen werden können, dass bereits ein Landkreis die Haushaltssperre verhängt habe. Die Beteiligten müssten aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen zwingend daran festhalten, dass sie sich konsolidierten. Die Landesregierung wolle schnell Gewissheit geben, mit welchen Vorauszahlungen im Oktober gerechnet werden könne und damit zur Entspannung der Situation beitragen. Wenn es diesbezüglich Gewissheit gebe, wirke sich das auf den Kreishaushalt und die gemeindlichen Haushalte aus. Wenn das Verfahren hingegen länger dauere, werde keine Entlastung mehr für das Jahr 2022 auf der kommunalen Ebene eintreten.

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, gestartet sei man 2020 bei der KiföG-Reform mit der Umstellung des Systems, dass der Elternbeitrag weggefallen sei. Die Kostensteigerungen bei den Elternbeiträgen und den Gemeindeanteilen sei auf die landeseinheitliche Gemeindepauschale umgestellt worden und dadurch sei in vielen Gemeinden deutlich geworden, wie unterschiedlich die Kitagebühren seien. Das sei ein Steigerungsfaktor, der zu berücksichtigen sei. In der Vergangenheit seien die Steigerungen vom kommunalen Bereich getragen worden, die immer deutlich höher als der jetzt vorgesehene Dynamisierungssatz gewesen seien. Ein weiterer Steigerungsfaktor sei, dass mit dem Wegfall des Elternbeitrages ein wesentlicher Lenkungsfaktor entfallen sei. Es sei deshalb höher verhandelt worden, sodass an die Tarife angepasst worden sei. In der Vergangenheit sei teilweise deutlich unter den Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlt worden. Auf diese Kostendynamik habe der Städte- und Gemeindetag schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren hingewiesen. Aus diesem Grund komme man mit dem Steigerungsfaktor im bisherigen System nicht klar, zumal die Spitzabrechnung zwei Jahre später erfolge. Es erfolge somit eine Vorfinanzierung, die dazu führe, dass dies als Fehlbedarf des Kreises angesehen werde, was zu einer Belastung im Rahmen der Kreisumlage führe. Die Vorfinanzierung stelle eine erhebliche Last der Städte und Gemeinden dar, die zu Diskussionen in den Kreistagen geführt habe, weil sie weder die Gemeinden und Städte noch die Landkreise zu vertreten hätten, weil ein künstlich erzeugter Fehlbetrag in diese Diskussion hineinkomme. Aus diesem Grund habe der Städte- und Gemeindetag im Rahmen der Diskussion um das Gutachten und um die Systematik immer darauf verwiesen, dass es ein Faktor wäre, wenn dieses Defizit nicht mitfinanziert werden müsse. Dies würde die Diskussion über die Kreisumlage entspannen.

Er begrüße, dass dieser Gesichtspunkt aufgegriffen worden sei und beschlossen worden sei, diesen Punkt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorzuziehen. Auch der Städte- und Gemeindetag stelle seine formellen Bedenken hinten an. Im Haushaltsverfahren habe er schon darauf verwiesen, dass Anhörungsfristen wichtig zur Sicherung der Verfahrensrechte seien. Er hätte gerne seine Mitglieder beteiligt, was zeitlich nicht machbar gewesen sei. Im vorliegenden Fall heile das Ergebnis die Mittel. In Bezug auf die Verordnungsermächtigung spreche er sich dafür aus, von dem starren Faktor wegzukommen, gerade angesichts der möglichen Inflationsrisiken. Es sei wünschenswert, wenn die kommunalen Spitzenverbände hierbei ihre Expertise einbringen könnten. Insgesamt komme man mit dem Gesetzentwurf zu einer periodengerechteren Abrechnung, weshalb der Gesetzentwurf eine gute Lösung darstelle.

Der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat daran erinnert, dass sie frühzeitig auf die Finanzierungslücke hingewiesen hätten. Ein Landkreis habe im Namen aller Landkreise vor dem Landesverfassungsgericht geklagt. Mit dem Land habe man sich darauf verständigt, dass hierzu ein Gutachten angefertigt werde, obwohl die Ansichten zu den Ursachen für die Finanzierungslücke auseinanderlägen. Es sei wichtig, dass diese Finanzierungslücke zeitnah geschlossen werde. Inhaltlich begrüße der Landkreistag den Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf nehme den Druck von der kommunalen Ebene, der in den Haushalten bestehe, aber auch in den Diskussionen zwischen den Gemeinden und Landkreisen. Auch werde die vorgeschlagene Anpassungsmöglichkeit durch das Bildungsministerium begrüßt. Der Landkreistag habe von Anfang an darauf hingewiesen, dass die 2,3 Prozent schwierig seien. Auch in den Jahren vor der Elternbeitragsfreiheit habe es Steigerungen von weit über fünf Prozent gegeben. Aktuell seien diese im zweistelligen Bereich. Man laufe mit der Finanzierung hinterher, wenn nicht die Möglichkeit bestehe, diese an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Das Verfahren werde hingegen kritisch gesehen, aber er habe das Gefühl, dass sich der Finanzminister Gedanken gemacht habe, wie es der kommunalen Ebene gehe und den Lösungsvorschlag könne man gut mittragen. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens hätte der Landkreistag auch nicht viel mehr vorbringen können als in diesem verkürzten Verfahren, sodass seine Rechte nicht abgeschnitten worden seien.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat ausgeführt, dass im Rahmen der heutigen Landrätekonzferenz dieses Thema eines der wichtigsten Tagesordnungspunkte gewesen sei. Alle sechs Kreise begrüßten das Vorgehen, weil es elementar wichtig sei. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim beispielsweise stelle aktuell den Doppelhaushalt 2023/2024 auf. Wenn es der Gesetzentwurf nicht verabschiedet werde, gebe es eine Kreisumlagerhöhung nur zum Haushalt 2023 von ca. vier bis fünf Prozentpunkten Kreisumlage. Ein Prozentpunkt Kreisumlage liege je nach Schlüssel und Zuweisung bei 2,3 bis 2,4 Millionen Euro. Dann komme man in die Situation, dass ungefähr 25 Prozent der Gemeinden im Landkreis Ludwigslust-Parchim in die Haushaltskonsolidierung rutschten. Dies betreffe die kleinen Gemeinden. Dabei zähle der Landkreis zu den wirtschaftsstarken Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Landkreis Rostock habe im Doppelhaushalt 2021/2022 Haushaltssperren erlassen, die nur dadurch aufgehoben werden könnten, wenn der Gesetzentwurf verabschiedet werde. Es sei insofern ein zweiseitiges Schwert, aber die Landräte hätten sich für den Gesetzentwurf ausgesprochen, weil er benötigt werde und es wichtig sei, dass das Geld so schnell wie möglich ausgezahlt werde. Sie könnten mit einer rückwirkenden Auszahlung im vierten Quartal leben. Dann werde es in den Haushalten noch die Wirkung entfalten.

Andernfalls gebe es eine Schockwelle nach unten, weil, wenn der Kreis beschließe, beschlössen fast zur gleichen Zeit auch die Gemeinden ihren Haushalt, und dann müssten die Gemeinden gegenüber dem Landkreis mit dem höheren Kreisumlagehebesatz planen. Dadurch entziehe man dem Land für den Moment Geld. Er habe vor 2020 darauf hingewiesen, dass die Prozente zu gering seien. In seinem Landkreis hätten von 180 Trägern 90 innerhalb von drei Monaten die Nachverhandlung beantragt. Es gebe exorbitante Steigerungen. Über die kommunale Familie werde ein Grundsatzpapier ausgearbeitet zur Rahmenverträgen und Konditionen für die Entgeltverhandlungen. Es sei kein Problem, dass in Vorpommern schlechter gezahlt werde als in Mecklenburg, sondern es sei zwischen den Kreisen unterschiedlich und das werde rückwirkend problematisch. Darum sei das Gutachten so wichtig.

Die Fraktion der AfD hat nach einem konkreten Ereignis gefragt, das begründe, warum der Gesetzentwurf so kurzfristig eingebracht worden sei und jetzt eine Sondersitzung gemacht werden müsse, obwohl das Problem bekannt gewesen sei.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, dass das konkrete Ereignis dafür, dass es die Sondersitzung gebe, die heutige Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag sei. Es gebe einen sich weiter verschärfenden Zustand. Dafür sei der Landkreis Rostock mit seiner Haushaltssperre symptomatisch. Der Gesetzentwurf sei durch die beiden regierungstragenden Koalitionsfraktionen eingebracht worden im Kontext der Haushaltsberatungen. Es gebe nicht das eine Ereignis, weshalb man jetzt über den Gesetzentwurf berate. Als deutlich geworden sei, dass das Gutachten längere Zeit in Anspruch nehme, habe man reagieren wollen.

Die Fraktion der CDU hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf nur deshalb von den Fraktionen DIE LINKE und SPD eingereicht worden sei, weil die Fraktion der CDU kritisiert habe, dass der ursprünglich geplante Änderungsantrag zum Ersten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes verfassungsrechtlich bedenklich sei, weil das Thema des Änderungsantrages nicht im Rahmen der Ersten Lesung behandelt worden sei. Daraufhin sei der Änderungsantrag zurückgezogen und der neue Gesetzentwurf eingebracht worden. Die Fraktion der CDU habe signalisiert, auf eine Anhörung und die Fristen zur Einladung von Experten zu verzichten und jetzt werde kritisiert, dass die Fraktion der CDU das Prozedere in Frage stelle oder in die Länge ziehe. Schneller gehe es definitiv nicht: Erste Lesung, Zweite Lesung und wenigstens eine Ausschussberatung dazwischen. Die Fraktion habe nur von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Fachleute mit einzuladen.

Die Fraktion DIE LINKE hat darauf hingewiesen, dass es ein an die Fraktionen gerichtetes Schreiben der Fraktion der CDU gegeben habe, in dem darauf hingewiesen worden sei, dass es Probleme mit dem Verfahren gebe. 2005 sei geurteilt worden, dass es unzulässig sei, in einem Gesetzgebungsverfahren über Änderungsanträge andere, wesentliche Themen einzuführen. Die Fraktion der CDU habe als Lösung vorgeschlagen, dass der Antrag zurückgezogen, der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht und dann diese gemeinsame Sitzung und eine Zweite Lesung durchgeführt werde. Dementsprechend habe man sich im Ältestenrat verständigt, um auf der rechtlich sicheren Seite zu sein. Die Dringlichkeit in der Sache sei mehrfach begründet worden.

Auf die Nachfrage der Fraktion der CDU, wann die erforderliche Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf, der gemeinsam mit der Landesregierung erarbeitet worden sei, nach § 4 Absatz 3 Gemeinsame Geschäftsordnung II (GGO II) stattgefunden habe, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass es sich um einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen handele. Dazu seien keine Ressortanhörungen der Regierung vorgesehen.

Auf die weitere Nachfrage der Fraktion der CDU, ob die nach § 4 Absatz 5 GGO II erforderliche Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgt sei, hat die Fraktion der SPD geantwortet, dass es sich um einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen handele, der nicht der GGO II unterliege.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, wann und wie oft sich das Finanzministerium mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände inhaltlich beraten habe, hat das Finanzministerium ausgeführt, dass es etwa dreimal gewesen sei, zuletzt vor etwa drei Wochen.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat ergänzt, am Mittwoch vor dem Herrentag habe es Gespräche mit dem Landkreistag gegeben und in der vorletzten und letzten Woche habe es jeweils mit beiden Verbänden noch mal ein Gespräch gegeben, bei dem über die Auswirkungen gesprochen worden sei.

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat mitgeteilt, dass am 17. Juni 2022 Gespräche geführt worden seien. Die Lösung sei im Rahmen der Diskussionen über das Gutachten entwickelt worden, um den Gutachtauftrag zu reduzieren. Denn das Problem, was nun vor die Klammer gezogen werde, sei die bloße Frage der Vorfinanzierung. Das habe der Städte- und Gemeindetag mehrfach thematisiert und das sei dann aufgegriffen worden.

Die Fraktion der CDU hat des Weiteren nach dem Berechnungsverfahren gemäß § 34 Absatz 5 des Gesetzentwurfes gefragt sowie, ob diese Vorschrift in Kenntnisnahme und mit Zustimmung der kommunalen Landesverbände vorgeschlagen worden sei.

Die Fraktion der SPD hat ergänzend gefragt, ob es zutreffend sei, dass nicht der Finanzierungsanteil des Landes festgelegt werde, sondern die Dynamisierung der Abschlagspauschale.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, dass der vorliegende Gesetzentwurf in § 34 Absatz 5 eine Rechtsverordnungsermächtigung vorsehe. Dem liege die folgende Idee zugrunde: Der Abschlag, der in diesem Jahr gezahlt werde, errechne sich aufgrund der Ist-Kosten von vor zwei Jahren und erhöhe sich aufgrund der Inflation prozentual. Diese Erhöhung sei bisher im Gesetz mit 2,3 Prozent pauschal festgelegt. Die Idee sei, diesen Prozentsatz variabler zu gestalten. Hierbei würden die Ist-Kosten berücksichtigt. Da es sich hierbei um ein klassisches Rechtsetzungsverfahren handele, würden die kommunalen Spitzenverbände mit einem zeitlichen Vorlauf – wie üblich – beteiligt. Das Bildungsministerium erhalte als zentrale Stelle die jeweiligen Ist-Daten. Dadurch bekomme man ein gutes Gefühl dafür, wie sich die Kosten in den jeweiligen Bereichen entwickelten. Auf dieser Grundlage erfolge ein Vorschlag, der vermutlich in der Anhörung Diskussionen auslöse, aber man könne sehr viel flexibler auf die jeweiligen Entwicklungen reagieren. Es werde somit auf die Ist-Kosten abgestellt, die dann pauschaliert würden, wie viel mehr prozentuale Erhöhung erforderlich sei. Es gehe darum, dass die Vorabzahlungen realistisch angepasst würden.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat ausgeführt, dass das Verfahren vorbesprochen gewesen sei. Gerade die Dynamisierung, dass es schnellstmöglich wirke, sei gewollt, denn alles, was nicht schnellstmöglich erfolge, gehe zulasten der Gemeinden, weil es vorfinanziert werden müsse. Die Kreise finanzierten vor, indem sie den Gemeinden für einen gewissen Zeitraum das Geld nähmen, was dann mit dem nächsten Haushalt verrechnet werde. Aber den Gemeinden fehle dann der Spielraum. Das seien bei Doppelhaushalten 24 Monate weniger Geld. Darum sei der Weg richtig.

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wiederholt, dass er im Kern inhaltlich beteiligt gewesen sei. Formell werde das Verfahren problematisch gesehen, aber er stelle im Sinne der Sache diese Bedenken hinten an, denn inhaltlich stimme er zu.

Auf die weitere Nachfrage der Fraktion der CDU, ob die kommunalen Spitzenverbände es begrüßen würden, wenn die Verordnungsmächtigung vorsehe, dass die kommunalen Spitzenverbände gesetzlich einbezogen würden, hat der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass er sich dies wünschen würde. Er gehe jedoch davon aus, dass die tatsächlichen Zahlen der Vorjahre zugrunde gelegt würden, sodass kein Spielraum mehr für Verhandlungen bestehe.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat ergänzt, dass durch die Verordnungsmächtigungen automatisch quasi als Annex eine Beteiligungspflicht der kommunalen Verbände erzielt werde. Die GGO II sehe vor, dass in den Rechtssetzungsverfahren eine Verbandsanhörung stattzufinden habe. Dementsprechend erfolge eine zwingende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Fraktion der CDU hat außerdem darum gebeten, darzustellen, wie die Zahl von 3 946, die als Abschlagszahlung im Gesetzentwurf stehe, ermittelt worden sei. Man sei einverstanden, wenn dies nachgereicht werde.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat mitgeteilt, dass die Spitzabrechnungen des letzten Jahres die Grundlage darstellten, die mit der 2,3-prozentigen Steigerung versehen sei. Die aktuellen Zahlen würden also zugrunde gelegt und gesetzlich fixiert.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass der Gesetzentwurf für den Landesanteil suggeriere, dass es keine gesetzliche Dynamisierung mehr gebe, sondern der Wert nach einem Berechnungsverfahren gesetzlich festgeschrieben. Die 2,3 Prozent Dynamisierung sei bei der Landesbeteiligung nicht mehr festgeschrieben, da der Wert nach dem Berechnungsverfahren ermittelt werde. Der Gemeindeanteil werde in § 27 weiterhin per Erlass festgelegt und da komme noch mal 2,3 Prozent Dynamisierung hinzu, was nicht geändert werde, insofern stelle sich die Frage, ob der Gesetzestext in dem neu geschaffenen Absatz auch die 2,3 Prozent Dynamisierung enthalten sollte.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat darauf geantwortet, dass weiterhin eine Spitzabrechnung erfolge. Das Land zahle 54,5 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten. Damit dies nicht alles vorfinanziert werden müsse, gebe es Abschläge, die bisher gesetzlich definiert worden seien. Diese würden nun nach den Ist-Kosten definiert. Ab dem kommenden Jahr werde auf den Wert, der in das Gesetz geschrieben werde, ein Prozentsatz obendrauf gerechnet, der nicht mehr pauschal 2,3 Prozent sei, sondern er werde durch die Rechtsverordnung definiert und liege gegebenenfalls über den 2,3 Prozent. Die Hoffnung sei, dass die Vorauszahlung deutlich realistischer sei. Es sei weiterhin so, dass für die Kommunen die 2,3 Prozent gälten. Man habe gerade über diese Pauschalierung versucht, den Kommunen Rechtssicherheit zu geben. Es seien zwei unterschiedliche Mitfinanzierende. Mit den Vorauszahlungen solle realistisch abgebildet werden, was wirklich im jeweiligen Jahr an Ausgaben entstehe.

Die Fraktion der CDU hat sich auf eine Pressemitteilung einer Abgeordneten der Fraktion der SPD bezogen und gefragt, ob es um eine Kostenerstattung oder eine Vorauszahlung gehe.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass die Abschläge, die ursprünglich im Gesetz vorgesehen seien auf der Basis der Eckkosten von 2018 ermittelt worden seien und dann um 2,3 Prozent für 2019 dynamisiert worden seien sowie um 2,2 Prozent für 2020. Das seien die 3 400 Euro. Mit dem Gesetzentwurf werde die Spitzabrechnung von 2021 zugrunde gelegt und die Dynamisierung für 2022 komme hinzu, sodass man sehr nahe an die Eckkosten komme, die die Kommunen sonst erst in zwei Jahren abrechneten. Um es besser zu verstehen, habe man in der Pressemitteilung von einer Kostenerstattung gesprochen, weil man versuche, jetzt so nahe wie möglich an die Kosten der Kommunen zu kommen.

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages hat zur Dynamisierung angemerkt, dass man im Haftungsverbund Kommune sei, was bedeute, dass alles, was nicht reiche, über die Kreisumlage getragen werde. Dies werde über die Spitzabrechnung durch Anpassung abgeglichen bei den Gemeinden, die dann eine entsprechende Festsetzung des landeseinheitlichen Gemeindeanteils erhielten. Durch den Gesetzentwurf werde die Vorauszahlung erhöht. Es sei aber trotzdem eine Vorauszahlung, die jetzt näher an den tatsächlichen Kosten sei, weil die Dynamisierung von 2,3 Prozent nicht reiche.

Die Fraktion der CDU hat bestätigt, dass sie ebenfalls der Ansicht sei, dass es weiterhin eine Vorauszahlung sei und außerdem die kommunalen Spitzenverbände gefragt, ob die Aussage, dass der Gesetzentwurf begrüßt werde, mit den Verbänden rückgekoppelt worden sei.

Der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, dass eine Rückkopplung stattgefunden habe. In der heutigen Landrätekonzferenz sei das Thema besprochen worden. Der Meinungsstand sei also wenige Stunden alt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass er das Problem habe, dass es viele Mitglieder gebe, weshalb eine Rückkopplung schwierig sei. Im Vorfeld sei jedoch der Vorstand informiert worden. Die Lösung sei begrüßt worden. Es habe aber noch nicht berechnet werden können, wie sich der Gesetzentwurf auf die einzelnen Kreise auswirke. Es sei der kurzen Frist geschuldet, dass eine vorherige Anhörung der Mitglieder nicht erfolgt sei. Er gehe aber davon aus, dass die Regelung im Interesse der Mitglieder sei.

Die Fraktion der CDU hat sich auf die Begründung bezogen und interessiert, warum die Regelung zur jährlichen Festsetzung durch Erlass im Wesentlichen der Regelung in § 27 Absatz 1 Satz 4 entspreche.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, dass sich dies darauf beziehe, dass bei § 27 ein fester, im Gesetz vorgesehener Pauschalierungswert, 2,3 Prozent, zugrunde gelegt werde, was hier nicht der Fall sei. Vielmehr werde durch Rechtsverordnung jedes Jahr ein anderer Prozentsatz festgelegt.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat dies bestätigt.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf Nachfrage der Fraktion der CDU dargelegt, dass es einen Teil gebe, den das Land trage und einen Teil, den die kommunale Familie trage. Innerhalb der kommunalen Familie gebe es einen Aufteilungsmaßstab. Hierauf beziehe sich § 27, der festlege, was die Gemeinden dem Kreis direkt zahlten. Die 54,5 Prozent würden über die Spitzabrechnung sichergestellt. Bis zur Endabrechnung gebe es Abschläge. Das Gesetz habe bisher einen Wert zur Höhe der Abschläge bestimmt, der nicht mehr zeitgemäß sei. Der Vorschlag im Gesetzesentwurf sei, ihn neu zu bestimmen. Da dieser Wert im nächsten Jahr nicht mehr aktuell sei, werde auch dieser prozentual erhöht. Diese prozentuale Erhöhung werde jedes Jahr durch eine Rechtsverordnung bestimmt, auf der Grundlage der dann bekannten Echtzahlen, um die Inflationsrate halbwegs realistisch einzuschätzen. Das sei der Unterschied zum kommunalen Anteil. Dort gälten weiterhin 2,3 Prozent. Dies wirke sich nicht auf die 54,5 Prozent aus, sondern allenfalls auf die Aufteilung zwischen den Kreisen und Gemeinden, was relativ unproblematisch sei, weil das, was der Kreis nicht über die feste Pauschale der Gemeinde erhalte, zahle er aus dem Kreishaushalt, den decke mittelbar auch die Kreisumlage.

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, bei der Reform sei es ganz wichtig gewesen, dass schneller dynamisiert werde, weil die Kostenanpassungen früher notwendig seien. Die Dynamisierung, die ab 2020 vorgesehen sei, reiche nicht. Am Ende sollte es immer so sein, dass die Ist-Kosten bei der Abrechnung 32 Prozent bei den Gemeinden und 54,5 beim Land betragen. Dies sei die Verteilung untereinander. Es gehe jetzt nur darum, einen Weg zu finden, dass nicht so lange vorfinanziert werden müsse. Die aktuelle Regelung sei nicht so gut, da sie erheblichen Fehlbedarf produziere. Insofern werde der Anpassung zugestimmt.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, es sei unzutreffend, dass das Defizit der Kreisumlage immer bei den Gemeinden lande. Die Kreisumlage werde in der Regel nicht so beschlossen, wie von der Verwaltung eingebracht, sondern in der Regel niedriger. Auf den Restkosten bleibe der Landkreis sitzen. Andernfalls könnten die Gemeinden die Kreisumlage so hoch schrauben, wie sie wollten und dann immer den Kreishaushalt ausgleichen. Das funktioniere in der Realität nicht so.

Die Fraktion der FDP hat das Verfahren kritisiert. Es handele sich hierbei nicht um ein geordnetes Verfahren. Es werde seit Wochen über den Haushalt geredet und mit keiner Silbe sei angekündigt worden, dass ein solcher Gesetzesentwurf anstehe. Die Fraktion der FDP hat gefragt, was passiert sei, dass das Gesetz jetzt verabschiedet werden müsse, zumal die kommunale Ebene schon seit längerem darauf warte, ob der Grund dafür sei, dass erst jetzt Geld dafür vorhanden sei. Von der entsprechenden Verständigung über das Verfahren im Ältestenrat sei berichtet worden, dass man den Verfahrensfehler habe heilen wollen. Inhaltlich habe man nichts gegen den Vorschlag, aber das Verfahren sei zu beanstanden.

Das sei außergewöhnlich und die Fraktion der FDP habe diesbezüglich erhebliche Bedenken. Heute solle im Ausschuss über den Entwurf abgestimmt werden und darauf vertraut werden, dass alle miteinander gesprochen hätten und derselben Meinung seien. Hinterher werde man sehen, ob es Klagen gebe. Die Fraktion der FDP erwarte, dass das Gutachten, wenn es erstellt sei, zur Verfügung gestellt werde. Außerdem hat sich die Fraktion der FDP auf die in § 35 Absatz 5 des Gesetzentwurfes genannte Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzentwurfes bezogen und gefragt, warum in § 26 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzentwurfes kein Prozentsatz zu finden sei. Außerdem hat die Fraktion der FDP interessiert, ob die Ausschüsse über das Verfahren, das festgelegt werde, informiert würden.

Die Fraktion der SPD hat geantwortet, dass dies der Tatsache geschuldet sei, dass es eine starre Regelung gebe, dass die Abschlagszahlung um 2,3 Prozent dynamisiert werde und im Satz fünf sei es so gefasst, dass es an die echten Bedarfe der Dynamisierung angepasst werde, um so nah wie möglich am Echtbetrag zu sein, der spitzabgerechnet werde.

Die Fraktion der FDP weist darauf hin, dass es eine redaktionelle Anmerkung gewesen sei.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, der Betrag, der im Gesetz stehe, müsse um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden. Es werde nach dem Gesetzentwurf in Satz 1 3 946 Euro stehen. Diese Summe sei bislang nach einem festen Satz erhöht worden, den 2,3 Prozent pro Jahr. Künftig solle der Prozentsatz flexibler sein. Das sei der eigentliche Inhalt der Rechtsverordnung. Darin werde keine Prozentzahl genannt. Die Verordnungsermächtigung beziehe sich darauf und der Satz fünf sage, dass der Wert zu nennen sei. Es gehe sozusagen um das Zusammenspiel dieser beiden Bestimmungen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat zum Verfahren ergänzt, dass es zutreffend sei, dass ein Gesetzentwurf selten Mittwoch in Erster Lesung und Freitag in Zweiter Lesung beraten und verabschiedet werde. Das könne man kritisieren. Allerdings sei es nicht so ungewöhnlich. Das habe es beispielsweise schon in der letzten Wahlperiode gegeben bei einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD zum Thema Tourismus.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass ein Großteil ihrer Fragen sich mit denen der Fraktion der CDU decken würden. Es bestehe keinen Zweifel daran, dass man sich im Ältestenrat auf dieses Verfahren geeinigt habe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Verfahren kritisiert und die Frage gestellt, warum der Entwurf so kurzfristig verabschiedet werden müsse, zumal das Problem seit 2020 bestehe. Es sei verständlich, dass das Gesetz schnell verabschiedet werden müsse und dass man pragmatisch handeln müsse, in der Sache sei man sich einig. Man hätte sich gewünscht, dass man vorab informiert worden wäre, dass der Gesetzentwurf komme. Auf diese Weise sollten Gesetze normalerweise nicht durch das Parlament gebracht werden.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat klargestellt, dass die Kreise bislang gehofft hätten, dass das Gutachten schneller fertiggestellt sei. Als bekannt geworden sei, dass es länger dauere, sei der Druck massiv geworden und ein Landrat habe dann geäußert, dass er das nicht finanzieren könne und eine andere Lösung gefunden werden müsse. Aufgrund dessen seien diese Gespräche sehr kurzfristig zustande gekommen. Ein großes Thema auf der Landrätekonzferenz heute sei der Wunsch gewesen, dass es Anhörungsverfahren gebe, damit die Probleme der Landkreise gegenüber den Abgeordneten dargelegt werden könnten. Diesbezüglich gebe es einen offenen Brief der Landkreise, dass es zukünftig nicht mehr so ein Verfahren gebe und man frühzeitiger ins Gespräch komme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass sie sich heute bei einem Landkreis erkundigt habe, da habe keiner Kenntnis vom dem Entwurf gehabt.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat erklärt, dass alle Landkreise letzte Woche Donnerstag zur gleichen Zeit die Information erhalten hätten, dass der Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werde. Mit der Einladung zur Landrätekonferenz sei heute Morgen bei in seinem Landkreis zugearbeitet worden, welche Auswirkungen das Gesetz habe.

Die Fraktion der FDP hat kritisiert, dass im Bildungsausschuss seit Wochen über das Kindertagesförderungsgesetz diskutiert werde und erst heute über diese Gesetzesänderung informiert werde. Sie hat die Frage gestellt, ob auch die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung erst heute hierüber informiert worden sei oder ob es einen anderen Grund für die späte Information gebe. Die Fraktion der FDP hat außerdem interessiert, wie sichergestellt werde, dass der kostenfreie Ferienhort nicht auch eine gewisse Dynamik auslöse und zusätzliche Kosten verursache, zumal die Inflation hoch sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat erläutert, dass der kostenfreie Ferienhort alleine vom Land finanziert werde und keine Auswirkungen habe. Am Freitag der vergangenen Woche sei der Änderungsantrag zustande gekommen. Dieser sei zurückgenommen werden, um ein verfassungsgemäßes Verfahren durchzuführen, worauf die Fraktion der CDU zutreffend hingewiesen habe. Der Ältestenrat sei dem Lösungsvorschlag der Fraktion der CDU gefolgt. Jede Regierung sei ständig im Kontakt mit der kommunalen Ebene. Das sei üblich.

Das Finanzministerium hat darauf hingewiesen, bereits eingangs den Entscheidungsprozess dargestellt zu haben und hat wiederholt, dass es innerhalb der Landesregierung und mit der kommunalen Ebene eine intensive Debatte über das Gutachten gegeben habe, weil die Debatte über 54,5 und 45,5 Prozent eine intensive sei. Mit der Gebührenreduzierung sei man bundesweit am weitesten und die Aufteilung der Kosten, die dadurch entstünden, sei zwischen Land und Kommunen immer noch strittig. In den letzten Wochen sei die Erkenntnis gereift, dass, wenn das Gutachten so umfassend, wie es auch von der kommunalen Ebene gewünscht gewesen sei, auf den Weg gebracht werde, es im Herbst zum Kommunalgipfel kein Gutachten geben werde. Dann sei diskutiert worden, wie man vorgehen könne. Es habe letztendlich zwei Möglichkeiten gegeben: ein abgespecktes Gutachten für den Herbst, auf dessen Basis man hätte verhandeln können oder man gewinne Zeit, indem man über seinen Schatten springe und schon für dieses Jahr die Abschlagszahlungen mache, was im Sinne der kommunalen Ebene gewesen sei. Das Verfahren sei so kurzfristig, weil es sich wirklich um sehr kommunalfreundliche Regelungen handle. Vor zwei Monaten habe man noch gedacht, dass das Gutachten rechtzeitig zum Herbst fertig sei, aber so sei es nicht. Das Gutachten liege nicht vor, aber die Abschlagszahlungen. Das Gutachten könne dann gemeinsam ausgewertet werden, wenn es Anfang nächsten Jahres vorliege. Es sei nun inhaltlich, auch vom Innenminister und der kommunalen Ebene und dem Landrat, dargelegt worden, warum man heute diese Sitzung habe. Die Haushalte müssten jetzt aufgestellt werden und um den Druck herauszunehmen, habe man sich entschieden, den Gesetzentwurf jetzt auf den Weg zu bringen. Man hätte es auch später machen können. So habe man diskutiert, es erst ab 2023 auf den Weg zu bringen, aber das hätte der kommunalen Ebene nicht geholfen. Dem sei das schnelle Verfahren geschuldet, was nicht zur Normalität werden sollte, sondern es gehe darum, den Druck von der kommunalen Ebene zu nehmen.

Der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zum Verlauf ergänzt, dass es am 25. Mai 2022 ein Gespräch des Vorsitzenden mit dem Finanzminister gegeben habe, der angesprochen habe, dass es nicht in Ordnung sei, dass das Gutachten so lange dauere, was den Anstoß für den Gesetzentwurf gegeben habe. Vom 25. Mai bis jetzt sei eine ganz kurze Zeitschiene. Die hier dargestellte Zeitschiene entspreche der Wahrheit.

Die Fraktion der AfD hat bemerkt, dass man sich in der Sache einig sei. Kritisiert werde die Informationsübermittlung. Das Thema sei erstmals am 25. Mai aufgekommen. Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetage habe von einem Gespräch mit der Landesregierung am 17. Juni gesprochen. Da der Bildungsausschuss federführend für das Kindertagesförderungsgesetz zuständig sei, hat die Fraktion der AfD die Nachfrage, warum hierzu keine Information in der Bildungsausschusssitzung am 23. Juni übermittelt worden sei. Das erkläre den Unmut der Oppositionsparteien.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat darauf verwiesen, dass das Beratungsverfahren dargestellt worden sei. Das Beratungsverfahren ende nicht mit dem letzten Gespräch, sondern müsse noch in Verwaltungshandeln und Abstimmungen umgesetzt und finalisiert werden, was zum Zeitpunkt der Bildungsausschusssitzungen noch nicht der Fall gewesen sei.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass es um einen Mehrbedarf von 36 Millionen Euro gehe. Es sei erstaunlich, dass die Fraktionen bei 36 Millionen nicht informiert worden seien. Das sei kein guter Umgang miteinander. Über solche wesentlichen Themen sollten die Fraktionen vorab informiert werden.

Die Fraktion der CDU hat darum gebeten, dass nachgereicht werde, wie sich die 3 946 Euro berechneten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Der Vorsitzende hat aus redaktionellen und rechtsförmlichen Gründen vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag im Jahr 2022 3 946 Euro; für die Verteilung der Mittel gilt die Regelung in Satz 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend zu Absatz 3 die Meldung des Jahres 2022 für die Anzahl der Vollzeitäquivalente zugrunde zu legen ist. Ab dem Jahr 2023 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze nach Absatz 3.

Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr jeweils um den durch Erlass nach § 34 Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Prozentsatz gesteigert; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Höhe des Abschlagsbetrages ist jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festzusetzen. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt; abweichend davon wird der sich für das Jahr 2022 nach Satz 2 ergebende Differenzbetrag des Abschlagsbetrages zu der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes am 1. Oktober 2022 ausgezahlt.“

Diesen Vorschlag hat sich der Bildungsausschuss zu eigen gemacht und ihn einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen.

Der Bildungsausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfes nebst Überschrift mit der zuvor beschlossenen redaktionellen Änderung und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der FDP zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Bildungsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der FDP dem Artikel 2 des Gesetzesentwurfes in unveränderter Fassung zugestimmt.

Gesetzesentwurf insgesamt

Der Bildungsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD auf Drucksache 8/1097 mit der beschlossenen redaktionellen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 30. Juni 2022

Andreas Butzki

Berichterstatter